

sei, denn die eine Handlung, die nur vorbereitende Handlung zum Hochverrathe, der stärker bestraft werde als staatsgefährliche Handlung, könne nicht stärkeres Vergehen gegen das Ausland sein, was sie mußte, wenn die gefallene Anklage richtig gewesen. Es gebe übrigens eine vorbereitende Handlung zu staatsgefährlichen Handlungen in Rücksicht auf Criminalstrafbarkeit gar nicht. Er wolle nicht auf die Rechtsörterungen über die Anwendbarkeit der vom Staatsanwälte angezogenen Vergehen auf den angeschuldigten Artikel sich einlassen, da, wie er gehört, schon vor ihm dieses Gebiet so tief in scharfen Ranten durchackert und klar durchkreuzt sei, daß er sich Wiederholungen schuldig machen mußte. Er fühle, daß bei einem solchen Unternehmen er auch nur im Schatten des Lichtes der vorhergegangenen Tage stehen würde. Nur das Unentbehrlichste wolle er andeuten. Vorbereitung zum Hochverrathe werde nicht durch bloßes Wort, durch das schriftliche Wort begangen, sondern dazu bedürfe es der Anschaffung körperlicher, zum Zweck führender Mittel. Diese Ansicht sei von der Criminalbehörde des Appellationsgerichts zu Zwickau be-  
thätigt worden, indem der Präsident derselben den dortigen Staatsanwalt, als er eine gleiche Rechtsansicht wie der hiesige Herr Staatsanwalt ausgesprochen, corrigirt habe; verkenne er auch nicht, daß die abweichende Ansicht der hiesigen höhern Behörde gleiche Achtung verdiene, so sei doch auch jene Ansicht ganz gewiß gleich berechtigt und die Geschwornen würden dann nicht zweifelhaft sein, von beiden Ansichten die mildere zu wählen. Sonst käme es ja dahin, daß es weitmehr ein Verbrechen sei, in ihren, den Geschwornen, Bezirken zu wohnen, anstatt jene Aufforderungen zu erlassen, welche für die Bewohner des Zwickauer Bezirks straflos seien. Auch eine Aufreizung enthalte der Artikel nicht, denn er bewege sich in Ansichten, Urtheilen, Prophezeihungen, nicht in einer an bestimmte Personen zu einer bestimmten verbrecherischen Thätigkeit gerichteten Aufforderung, welche durch geeignete Mittel der Einwirkung unterstützt wäre. Die Gesammttendenz des Artikels sei Sympathie, Hilfe für Ungarn, für den Heldenkampf der Magyaren, Weheruf über das nahende Ende dieses hohen Dramas; nichts aber sei dieser Tendenz gedient mit einem Umsturz der sächsischen Verfassung, dies sei gar nicht ein geeignetes Mittel zu jenem Zwecke gewesen; die Prophezeihung sei sogar zum Theil Wahrheit geworden, die Fürsten nähmen den Völkern die Freiheit wieder, sie selbst machten daraus keinen Hehl und würden es unbedenklich selbst eingestehen, daß dies ihr Ziel war und noch ist. Als der Redner anfing dies durch Beispiele zu belegen und sich auf den Churfürst von Hessen berief, welcher versprochen, nur mit Kammern des Volks zu regieren, jetzt aber den von der Verachtung und dem

Hasse des Volks vertriebenen Hassenpflug zurückberufen, entspann sich ein Streit zwischen dem Vertheidiger und dem Präsident, durch welchem ersterer auf weitere Beispiele, zu deren Anführung er sich berechtigt hielt, weil sie Thatsachen der Geschichte seien, verzichtete. Man möge nur auf England blicken; das sei das Land, wo die vom Herrn Präsident so feierlich den Geschwornen an's Herz gelegte Aufrechterhaltung der Gesezlichkeit im Bunde mit der Freiheit herrsche und durchgehends mit dem Volke verwachsen sei. Dort im Lande der Gesezlichkeit und Freiheit aber sei die Erhebung des Volkes für Ungarn noch lebhafter gewesen, die Aeußerungen über Oestereich und Rußland noch viel schärfer und energischer als das Schlimmste des vorliegenden Artikels. Und doch sei England bewohnt von einem kalten, nüchternen, berühmten Kaufmannsvolke. Aber dort sei es den Anwälten nicht eingefallen, solche Aeußerungen zu verfolgen, ja die Regierung habe sie selbst unterstützt. Dort freilich sei Gesezlichkeit und Freiheit, aber, nicht zu vergessen, auch eine dem Volke nicht ungetrübte, nicht Schritt vor Schritt verkümmerte, ernstlich geachtete Freiheit. Darum sei diesem Volke die Gesezlichkeit auch leicht und eine wahre Freude. In diesem Genusse der wahrhaftig eingeräumten Freiheit liegt aber der Unterschied von unserer Freiheit und Gesezlichkeit. Gebe man uns treu und ehrlich gewollt die Freiheit, und die Gesezlichkeit wird nie von ihr getrennt sein.

Der Vertheidiger wendet sich nun zum Rechtsgeföhle der Geschwornen. Man habe es dem Angeklagten zum Vorwurf gemacht, daß der Verfasser nicht zu ermitteln sei. Ja, das ist wahr, die Wiener Polizei hat ihn nicht ermittelt, denn er ist bereits im Reim der künftigen Freiheit in der blutgedüngten Erde Ungarns verscharrt. (Hier las Joseph mit heiligen Ernst eine Stelle aus der Neuen Leipziger Zeitung vor, worin die Nachricht von Zerffi's Erhängung stand.) Ja die Wiener Polizei hat ihn nicht ermittelt. Und man will dem Artikel es zum Vorwurf machen, daß er das Beiwort blutig braucht? Requiriren Sie nach Wien und Mannheim nach unsern vortrefflichen Mitbürgern und Sie werden die Antwort erhalten: „Blum und v. Trübschler seien nicht zu ermitteln.“ Aber keine Gerechtigkeit könne es verantworten, einen Angeklagten es zur Schuld zu legen, was ohne seine Schuld durch Andere ihn entzogen und beizubringen unmöglich gemacht worden. Völker tragen den Fuß der Unterjochung vielleicht Jahrhunderte lang, aber sie sterben nicht; wenn Ungarns Freiheit einst erwachen und die jetzt lebenden Geschwornen diesen hohen Tag erlebten, welch bitterer Tropfen würde es in ihrer Freude der Erinnerung sein, daß sie einst einen Schriftsteller verurtheilt, dessen Verbrechen nichts weiter war, als einen begeisterten und verzweiflungsvollen Artikel für dieses Volk abgedruckt zu haben. Man verlange von den Geschwornen, daß sie über den Artikel richten sollten, er sage ihnen, es sei schon über ihn gerichtet, es brauche keines Urtheils mehr. Wenn ein Gericht in den vor dasselbe allein gehörende Angelegenheiten ein letztes Erkenntniß spreche, so werde er, wenn er auch bis dahin noch so sehr die ihm unterliegende Ansicht bekämpft, alsdann dasselbe als Recht achten und ihm sich beugen. So verlange es die Achtung vor dem Rechte. Aber er verlange gleiche Achtung auch vor den Aussprüchen der Geschwornen. Die Zwickauer